

Künstlersozialversicherung

Dieses Kapitel beinhaltet eine Zusammenfassung über die Künstlersozialversicherung. Wir möchten euch einen kurzen Überblick über den aktuellen Stand der Künstlersozialversicherung geben.

Für alle weiteren Informationen empfehlen wir die Homepage des Gründer-Service der Wirtschaftskammer und / oder Kontaktaufnahme mit dem Künstler-Sozialversicherungsfonds bzw. der IG Freie Theaterarbeit für Fragen zum Thema Schauspieler und Tänzer.

Selbständig tätige Kunstschaffende gelten als so genannte „Neue Selbständige“, die bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) kranken- und pensionsversichert sind. Mit dieser Pflichtversicherung ist auch eine Unfallversicherung verbunden, die von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) durchgeführt wird. Für die Unfallversicherung ist ein von den Einkünften unabhängiger Jahresbetrag, der im Jahr 2003 € 81,37 ausmacht, vorgesehen.

Mit Jahresbeginn 2001 ist das KünstlerSozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG), in Kraft getreten, das unter bestimmten Voraussetzungen für Kunstschaffende Zuschüsse zu den Pensionsversicherungsbeiträgen vorsieht. Über die Anträge für die Zuschüsse zu den Pensionsbeiträgen entscheidet der für diese Zwecke errichtete Künstler-Sozialversicherungsfonds. Die Aufgabe des Fonds besteht darin, Beitragszuschüsse an GSVG-pensionsversicherte Künstler zu leisten und die dafür notwendigen Mittel aufzubringen.

Der **Zuschuss zur Pensionsversicherung** beträgt maximal 72,67 Euro pro Monat (872 Euro pro Jahr); er darf jedoch nicht höher als der jeweils zu zahlende monatliche Pensionsbeitrag sein.

Der Zuschuss setzt voraus, dass der/die GSVG-pensionsversicherte Kunstschaffende an die SVA bzw. an den Fonds einen entsprechenden Antrag richtet, die Jahreseinkünfte aus der künstlerischen Tätigkeit mindestens 3.712,56 Euro (Wert 2003) betragen und dass die Summe aller Einkünfte im Jahr 19.621,67 Euro nicht überschreitet.

Dem K-SVFG unterliegen nur jene Künstler, die selbständig erwerbstätig sind. Ob jemand selbständig oder unselbständig tätig ist, hängt nur vom Inhalt und nicht von der Bezeichnung des Vertrages ab. Daher sind beispielsweise Schauspieler und Tänzer, die im Rahmen von Theateraufführungen künstlerisch tätig sind, nicht erfasst, weil diese Tätigkeiten nach der ständigen Judikatur in der Regel im Rahmen eines echten Dienstverhältnisses ausgeübt werden.

Künstler im Sinne des K-SVFG "ist, wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur oder in einer ihrer zeitgenössischen Ausformungen (insbesondere Fotografie, Filmkunst, Multimediakunst, literarische Übersetzung, Tonkunst) auf Grund seiner künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.

Über die "Künstlereigenschaft" entscheidet die Künstlerkommission, die aus mehreren Kurien besteht, und zwar je einer für Literatur, Musik, bildende Künste, darstellende Kunst und die zeitgenössischen Ausformungen der Kunstbereiche; außerdem gibt es noch eine Berufungskurie. Die erfolgreiche Absolvierung einer künstlerischen Hochschulbildung gilt als Nachweis für die einschlägige künstlerische Befähigung. Die Beurteilung der weiteren Kriterien (z. B. Werke der Kunst) obliegt der jeweiligen Kurie.

In den ersten drei Jahren der Pflichtversicherung als NeueR SelbständigeR werden die **Kranken- und Pensionsversicherungs-beiträge** von einer vorläufigen "Mindestbeitragsgrundlage" berechnet, die im Jahr 2003 587,79 Euro (nur selbständige Erwerbstätigkeit) bzw. 338,15 Euro (auch andere Erwerbstätigkeit) ausmacht. Ab dem vierten Jahr der Pflichtversicherung wird die vorläufige Beitragsgrundlage von jenen Einkünften abgeleitet, die im Steuerbescheid des jeweils drittvorangegangenen Kalenderjahres ausgewiesen wurden (z.B. im Jahr 2005 werden die Einkünfte des Jahres 2002 herangezogen); Mindest- und Höchstbeitragsgrundlage sind dabei zu beachten.

Die endgültige Beitragsgrundlage wird nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides im Nachhinein ermittelt („Nachbemessung“), dann kommt es unter Umständen zu einer Nachzahlung oder Gutschrift.

Die Nachbemessung der vorläufigen Beiträge erfolgt, sobald der rechtskräftige Steuerbescheid des Beitragsjahres vorliegt; er wird der SVA im Regelfall im Wege eines Datenaustausches mit dem Bundesrechenamt übermittelt.

Achtung: Die Nachbemessung kann zu einer sehr hohen Beitragsnachzahlung führen. Wir empfehlen daher, rechtzeitig entsprechende Rücklagen zu bilden!

Für Kunstschaffende, die über "Opting in" krankenversichert sind und die Versicherungsgrenze tatsächlich nicht überschreiten, gilt die Versicherungsgrenze I (mtl. 537,78 Euro) als endgültige Beitragsgrundlage.

Endgültige Mindestbeitragsgrundlage monatlich: 537,78 Euro bzw. 309,38 Euro
Die monatliche GSVG-Höchstbeitragsgrundlage beträgt 2003 einheitlich 3.920 Euro.

Der Beitragssatz beträgt in der Pensionsversicherung 15 Prozent und in der Krankenversicherung 8,9 Prozent.

Weitere Informationen:
Künstler-Sozialversicherungsfonds
1060 Wien, Linke Wienzeile 18
Telefon (01) 586 71 85, Fax 586 71 85-9
e-mail: office@ksvf.at

Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft: <http://www.sva.or.at>

Wirtschaftskammer Österreich, Gründer-Service <http://www.gruenderservice.net>

Zum Thema Mehrfachversicherung findet ihr Informationen unter <http://www.gruenderservice.net> oder unter <http://www.sva.or.at>

Quelle: SVA, Sozialversicherung für Kunstschaffende, Erstinformation, Broschüre Nr. 6